

Es interessiert mich....

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die 60 Anschlüsse bedient, dazu 25 automatisch, und gleichzeitig 26 Gespräche erlaubt. Das Telefon kann unterwegs jederzeit mit dem Zivilnetz verbunden werden. Ein Camion mit Radiostation, ein „Carro elettrico“, ferner ein „Carro propaganda“ befinden sich in dieser Camiongruppe. Letzterer enthält eine Kühlanlage, eine Bar, Wasserpumpe, Scheinwerfer, einen Laden (System Migros), einen Feldaltar, einen Apparat für Tonfilm, Radio und Grammophon als Ersatz der Bat. Musik. Dieser Wagen hat 8 Geschwindigkeitsgänge und kann gut im Marschtempo fahren, denn die Hauptaufgabe besteht darin, dass der Wagen in der Einheit fährt. Hat der Kommandant Befehle zu erteilen, die die ganze Kolonne angehen, so kann er sich jederzeit der Lautsprecheranlage bedienen.

Ein weiterer Camion ist konstruiert als Küche, Proviantmagazin und Speisesaal für 15 Offiziere.“.....

Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass ein moderner Krieg, der aus beständigen, raschen, ja überstürzten Bewegungen besteht, auch die hohen und höchsten Kommandos in die Lage bringen muss, blitzartig die Positionen zu erreichen. Es werde auch niemand bestreiten wollen, dass man nur dann das Maximum aus einem Kopf des Kriegsorganismus erreichen kann, wenn man die nötigen Einrichtungen und den nötigen Comfort zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck sei die „Casa mobile“ eine Notwendigkeit geworden.

Es interessiert mich

Reparatur der Ordonnanzschuhe während den Rekrutenschulen.

In den Rekrutenschulen der Infanterie, Kavallerie, Radfahrer, Artillerie (mit Ausnahme der Trainsoldaten, Säumer, Hufschmiede und Offiziersordonnanzen) und der Genietruppe werden im Jahre 1939 wie bereits 1938 versuchsweise sämtliche Reparaturen am Ordonnanzschuhwerk auf Kosten des Staates vorgenommen. Dabei ist wie folgt vorzugehen: Die Ordonnanzschuhe sind in den R. S. wöchentlich zu inspizieren. Kleine Defekte und Mängel sind sofort durch einen Kp.-Schuster oder durch einen Zivilschuhmacher zu beheben. Die notwendigen Nägel zur Nachbeschlagung liefert gemäss Ziffer 138 der I. V. die R. S.

Ordonnanzschuhe, die gesohlt werden müssen oder andere wesentliche Schäden aufweisen sind Zivilschuhmachern, die vom Schulkommandanten bezeichnet werden, zur Reparatur zu übergeben.

Das Schulkommando hat die Fakturen der Schuhmacher zu visieren und an die Kriegstechnische Abteilung, Sektion für Ausrüstung, weiterzuleiten. Diese kontrolliert die Rechnungen und übergibt sie nachher zur Bezahlung der Kriegsmaterialverwaltung (Rechnung des Vorschusskontos für Schuhwerk). Der Rechnungsführer der R. S. hat sich demnach mit der Bezahlung dieser Fakturen nicht zu befassen. Vgl. M. A. B. 1939, Seite 52 und 1937, Seite 244.

(Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)

Unpfändbarkeit der Uniform und Ausrüstungsgegenstände.

Es kommt, besonders auf dem Lande, immer noch vor, dass Behörden aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen Ausrüstungsgegenstände von Wehrmännern pfänden oder zurückbehalten.

Nach dem Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 (Art. 75—80, 82, 89, 92, 95) und demjenigen über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (Art. 92, Ziffer 6) dürfen nicht gepfändet werden die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände, das Dienstpferd und der Sold des Wehrmannes.

Dies gilt auch für die Retention bei Miete und Pacht (Art. 282—284 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Sch. K. G.). Gemäss Art. 272 und 286 des Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und 18. Dezember 1936 ist das Retentionsrecht des Vermieters und des Verpächters für Miet- und Pachtzins ausgeschlossen an Sachen, die durch die Gläubiger des Mieters oder des Pächters nicht gepfändet werden könnten.

Das Nämliche lässt sich sagen von Privaten, die wegen ausstehenden Forderungen die Uniform ihres Mieters oder Schuldners nicht herausgeben wollen. Es hat für einen Gläubiger keinen Wert, sich Uniform, Gewehr, Bajonnett, Patronentaschen oder andere Ausrüstungsgegenstände als Pfänder geben zu lassen, da die Bewaffnung und Ausrüstung Eigentum des Bundes sind und deshalb vom Mann weder veräussert noch verpfändet werden dürfen, wie dies Art. 92 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ausdrücklich bestimmt.

(Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)

Soldatenstuben.

Um den Soldaten ihren Dienst während der Grenzbesetzung 1914—1918 zu erleichtern, bauten opferfreudige Freunde der Gotthardtruppen das Soldatenheim Andermatt. Auslandschweizer in Brasilien stifteten im Gedenken an die ferne Heimat das Soldatenhaus „General Wille“ am Hauenstein. Der Verband „Soldatenwohl“ errichtete und bewirtschaftete Soldatenstuben.

Heute bestehen erfreulicherweise auf den meisten Waffenplätzen Soldatenheime und Soldatenstuben, die vom Verband „Volksdienst“ und vom „Département social romand“ unterhalten werden. In den Soldatenstuben sind die Preise bescheiden und es herrscht kein Konsumationszwang. Bücher und Zeitungen stehen allen Gästen zur Verfügung. Auch die Militärkommission der Christlichen Vereine junger Männer wirkt bei dieser Form der Fürsorge für unsere Wehrmänner mit.

Auch mit Rücksicht auf die Verlängerung der Wiederholungskurse sind jeweils wenn möglich in den Unterkunftsorten der Truppe in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt Soldatenstuben einzurichten und mit Schreibmaterial, Büchern und Zeitungen zu versehen. Hier können die Soldaten ihre freien Stunden ohne Konsumationszwang verbringen. Quartiermeister und Fouriere tun gut, in dieser Richtung ihren Kommandanten entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)